

# Die Wohnungswirtschaft Deutschland



## GdW Stellungnahme

### Stellungnahme zum Referentenentwurf des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie  
AZ VII B 3 – 12 94 30/10

3. Juni 2015

Herausgeber:  
GdW Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.  
Mecklenburgische Straße 57  
14197 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 82403-0  
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles  
Telefon: +32 2 5 50 16 11  
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Abschlussprüfer-  
aufsichtsreformgesetzes (APAReG)**

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft  
und Energie

AZ VII B 3 – 12 94 30/10

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	
<b>Grundsätzliches</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	
<b>Im Einzelnen</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	
<b>Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung</b>	<b>2</b>
<b>2.1.1</b>	
<b>Zu Nr. 15: Änderung § 28 WPO</b>	
<b>"Voraussetzungen für die Anerkennung"</b>	<b>2</b>
<b>2.1.2</b>	
<b>Zu Nr. 26 Neufassung § 43 a WPO</b>	
<b>"Regeln der Berufsausübung"</b>	<b>2</b>
<b>2.1.3</b>	
<b>Zu Nr. 35 Neufassung § 55 b WPO</b>	
<b>"Internes Qualitätssicherungssystem"</b>	<b>3</b>
<b>2.1.4</b>	
<b>Zu Nr. 39 Neufassung § 57 a WPO</b>	
<b>"Qualitätskontrolle"</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	
<b>Änderungen des Genossenschaftsgesetzes</b>	<b>4</b>
<b>2.2.1</b>	
<b>Zu Nr. 6 § 63 e Abs. 2 Satz 2 GenG</b>	<b>4</b>
<b>2.2.2</b>	
<b>Zu Nr. 10 § 64 Abs. 2 GenG</b>	<b>4</b>

## **1 Grundsätzliches**

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vertritt als größter deutscher Branchendachverband rund 3.000 genossenschaftliche, kommunale, öffentliche, kirchliche und privatwirtschaftliche Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Mio. Wohnungen. Im Wesentlichen handelt es sich bei den nichtgenossenschaftlichen Mitgliedsunternehmen um ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

Gleichzeitig ist der GdW Spitzen- und Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Insoweit koordiniert er die genossenschaftlichen Prüfungsfragen und vertritt die Interessen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Mitglieder im GdW sind. In der folgenden Stellungnahme beziehen wir uns auf ausgewählte Fragen, die für unsere Prüfungsorganisation relevant sind.

Da die Genossenschaftsprüfung bei Nichtbanken keine Pflichtprüfung nach dem EU-Gemeinschaftsrecht ist, ist sie grundsätzlich nicht Gegenstand der EU-Abschlussprüferrichtlinie.

Nach Artikel 25 Abs. 1 EGHGB dürfen die im GdW organisierten Prüfungsverbände auch die Mitgliedsunternehmen prüfen, die am 31.12.1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren oder die Tochterunternehmen von Genossenschaften sind. Insofern können auch unsere Prüfungsverbände von den Regelungen der Abschlussprüferrichtlinie als auch von der Verordnung direkt betroffen sein.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel einer möglichst 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben unter sinnvoller Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte zur Wahrung der nationalen Besonderheiten.

Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten Punkten Stellung.

## **2 Im Einzelnen**

### **2.1 Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung**

#### **2.1.1 Zu Nr. 15 Änderung § 28 WPO "Voraussetzungen für die Anerkennung"**

Bei der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht sollten die genossenschaftlichen Prüfungsverbände als Anteilseigner anerkannt werden. Durch das den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nachgebildete Unabhängigkeits- und Qualitätskontrollsystem sind Prüfungsverbände mit den eigentlichen Berufsträgern vergleichbar.

Nach Art. 3 Abs. 4 Unterabsatz 1 b der Richtlinie wird bestimmt, dass die Mehrheit der Stimmrechte einer Prüfungsgesellschaft nur von anderen zugelassenen Prüfungsgesellschaften oder natürlichen Personen, die zumindest die Voraussetzungen der Art. 4 und 6 bis 12 erfüllen, gehalten werden muss. Nach Art. 2 Nr. 3 gelten als "Prüfungsgesellschaften" jegliche juristische Personen, gleich welcher Rechtsform, die von zuständigen Stellen eines Mitgliedsstaates für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurden.

Für die Prüfungsverbände trifft dies zu. Sie sind gemäß § 63 GenG zugelassen, die genossenschaftlichen Pflichtprüfungen bei ihren Mitgliedern durchzuführen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände voll umfänglich in das System der Qualitätskontrolle einbezogen sind (§ 63 e GenG ff.) und den entsprechenden Registrierungs Vorschriften unterliegen.

**Wir fordern, genossenschaftliche Prüfungsverbände als Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch eine Anpassung von § 28 Abs. 4 WPO zuzulassen.**

#### **2.1.2 Zu Nr. 26 Neufassung § 43 a WPO "Regeln der Berufsausübung"**

Gem. § 63 b Abs. 5 GenG und Art. 25 EGHGB müssen auch im Vorstand eines Prüfungsverbandes Wirtschaftsprüfer vertreten sein. In der derzeit gültigen Fassung des § 43 a Abs. 1 WPO können Wirtschaftsprüfer sowohl als zeichnungsberechtigte Vertreter als auch zeichnungsberechtigte Angestellte bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband tätig sein. § 43 a Abs. 3 WPO sieht nunmehr lediglich eine Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Angestellter und nicht als Vorstand vor.

**Wir plädieren dafür, § 43 a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 WPO zu ergänzen, so dass auch die vertretungsberechtigten Vorstände bzw. Vertreter der Prüfungsverbände berücksichtigt werden.**

### 2.1.3

#### **Zu Nr. 35 Neufassung § 55 b WPO "Internes Qualitätssicherungssystem"**

Nach § 55 b Abs. 1 Satz 2 WPO soll das Qualitätssicherungssystem in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität der beruflichen Tätigkeit stehen. Nach Abs. 3 unterzieht der Berufsangehörige, der Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführt, das interne Qualitätssicherungssystem einmal jährlich einer Bewertung.

Die jährliche Bewertung und Dokumentation des internen Qualitätssicherungssystems entspricht zwar Artikel 24 a Abs. 1 k der Richtlinie, allerdings können sich daraus erhebliche bürokratische Mehraufwendungen gerade für kleine Praxen ergeben.

**Wir plädieren dafür, den Angemessenheitsgrundsatz des § 55 b Abs. 1 Satz 2 WPO auch in Bezug auf die Durchführung der internen Qualitätskontrolle in Abs. 3 zu verankern.**

### 2.1.4

#### **Zu Nr. 39 Neufassung § 57 a WPO "Qualitätskontrolle"**

Nach § 57 a Abs. 2 WPO findet die Qualitätskontrolle auf Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle und die Anordnung gegenüber dem Geprüften trifft die Kommission für Qualitätskontrolle.

Die Anforderung an den Zeitraum für die Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung entspricht zwar Art. 29 Abs. 1 h der Richtlinie, allerdings wird dort lediglich ein Zeitraum von mindestens 6 Jahren vorgegeben. Durch § 57 a Abs. 2 Satz 5 WPO wird die Entscheidung über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle und die Anordnung gegenüber dem Geprüften in die Hände der Kommission für Qualitätskontrolle gelegt. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie und stellt eine unnötige Verschärfung der bisherigen Regelung da, da die Kommission für Qualitätskontrolle nun einseitig auch einen kürzeren Zeitraum festlegen kann. Aus unserer Sicht betrifft die Risikoanalyse Umfang und Komplexität der zu prüfenden Praxis und nicht den 6-Jahreszeitraum.

**Wir plädieren dafür, § 57 a Abs. 2 Satz 5 WPO zu streichen.**

## **2.2 Änderungen des Genossenschaftsgesetzes**

### **2.2.1 Zu Nr. 6 § 63 e Abs. 2 Satz 2 GenG**

Durch die Änderung in Absatz 2 werden die genossenschaftlichen Prüfungsverbände bezüglich des Umfangs der Prüfung bei den in Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 EGHGB genannten Gesellschaften und Unternehmen mit den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gleichgestellt.

Wir begrüßen die Änderungen ausdrücklich.

### **2.2.2 Zu Nr. 10 § 64 Abs. 2 GenG**

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass auch bei solchen Prüfungsverbänden, die nur sehr kleine Genossenschaften prüfen, bei denen keine Jahresabschlussprüfung erforderlich ist eine gewisse Kontrolle stattfindet.

Im Umkehrschluss ist damit auch sichergestellt, dass Prüfungsverbände, die keiner Prüfungstätigkeit nachgehen bzw. keine Genossenschaften prüfen, auch keiner externen Qualitätskontrolle unterliegen.





GdW Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57  
14197 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 82403-0  
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles  
BELGIEN  
Telefon: +32 2 5 50 16 11  
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>